

**Stellungnahme Nr. 1/2023 des
Gesetzgebungsausschusses des Deutsche Strafverteidiger e.V.**

zum

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Justiz**

**Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der
strafrichterlichen Hauptverhandlung
(Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)**

Mitglieder

RA Björn Krug, LL.M., Frankfurt a.M. (Vorsitzender, Vorstandsmitglied, Berichterstatter)

RA Prof. Dr. Christian Fröba, München (Berichterstatter)

RA Dr. Marius Haak, Dortmund

RAin Juliane Kircher, Augsburg (Vorstandsmitglied, Berichterstatterin)

RA Eerke Pannenborg, LL.M., Osnabrück

RA Dr. Christian Rathgeber, Mag. rer. publ., Mainz (Berichterstatter)

RA Dr. Christian Schmitz, Köln

RA Dr. Christian Schoop, Frankfurt a.M. (Vorsitzender des Vorstands)

RA Dr. Karl Sidhu, LL.M., München (Vorstandsmitglied)

RA Dr. Patrick Teubner, Berlin (Vorstandsmitglied)

RA Marcus Traut, Würzburg (Berichterstatter)

Beirat

RA Prof. Dr. René Börner, Potsdam

RiOLG Prof. Dr. Matthias Jahn, Frankfurt a.M.

Prof. Dr. Nina Nestler, Bayreuth

Prof. Dr. Frank Schuster, Würzburg

Zusammenfassung

Der Deutsche Strafverteidiger e.V. **befürwortet**, dass eine **gesetzliche Grundlage für eine digitale Inhaltsdokumentation der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen** vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten geschaffen und ausgestaltet werden soll.

Es ist in deutschen und ausländischen Institutionen **gängige Praxis**, strafrechtliche Hauptverhandlungen (oder bedeutende Reden, bei denen es auf jedes Wort ankommt) audiovisuell aufzuzeichnen. Die **audiovisuelle Aufzeichnung** ist jeder eigenen Mitschrift **qualitativ überlegen**.

Die Möglichkeit, sie ergänzend – nicht ersetzend – hinzuziehen, wird eines der wesentlichen Leistungsziele des Strafprozesses, die **Wahrheitsfindung, verbessern**. Die audiovisuelle Aufzeichnung ist zur Wahrheitsfindung besser geeignet, als eine Mitschrift der Prozessbeteiligten. Sie erzielt daher bessere Ergebnisse. Denn zur Wahrheitsfindung ist die umfassende Wahrnehmung des Hauptverhandlungsgeschehens unerlässlich. Jede Ablenkung der Aufmerksamkeit führt zu einer Unterbrechung der Wahrnehmung. Dabei kann bereits ein Wort oder ein Halbsatz eines Zeugen einen entscheidenden Unterschied machen, exemplarisch:

„Ich habe den Angeklagten (nicht) gesehen“; „Ich habe die Angeklagte gesehen, glaube ich.“¹

Es muss daher gewährleistet sein, dass ein zur Entscheidung berufener Richter² die Möglichkeit zur lückenlosen Wahrnehmung hat. Dies ist ausschließlich durch die audiovisuelle Aufzeichnung möglich, welche ein sonst **unwiederbringlich verlorenes Prozessgeschehen sichert**.

Die audiovisuelle Aufzeichnung schafft zugleich **größtmögliche Transparenz**.

Gegner der audiovisuellen Aufzeichnung behaupten in aller Regel begründungsarm oder gar begründungslos, ihr stünden rechtliche (Datenschutz) bzw. praktische (Technik, Kosten) Gründe entgegen. Die nur scheinbaren **Hürden im Datenschutz oder der technischen Umsetzung sind überwindbar**. Das ergibt sich durch den Blick nicht nur auf andere Länder, sondern auch auf andere Anwendungsgebiete in Deutschland, in welchen seit vielen Jahren das im Strafverfahren angeblich „Undurchführbare“ gelebte Praxis ist.

¹ Die unterstrichenen Passagen – bzw. ihr Weglassen – verändern die jeweilige Aussage evident.

² Soweit nachstehend maskuline Formen Verwendung finden, sind sie im Sinne des generischen Maskulinums geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhaltsüberblick

I.	Entwurf _____	4
II.	Stellungnahme zu einzelnen Normen des Entwurfs _____	6
1.	§ 273 Abs. 2 StPO-E _____	6
a.	Inhalt _____	6
b.	Stellungnahme _____	6
c.	Begründung _____	6
2.	§ 273 Abs. 4 StPO-E _____	7
a.	Inhalt _____	7
b.	Stellungnahme _____	8
c.	Begründung _____	8
3.	§ 273 Abs. 8 StPO-E _____	10
a.	Inhalt _____	10
b.	Stellungnahme _____	10
c.	Begründung _____	11
4.	§ 274 Abs. 1 StPO-E _____	11
a.	Inhalt _____	11
b.	Stellungnahme _____	12
c.	Begründung _____	12
5.	§ 274 Abs. 2 StPO-E _____	14
a.	Inhalt _____	14
b.	Stellungnahme _____	14
c.	Begründung _____	14
III.	Überlegungen zur (zeitlichen) Umsetzung _____	15
1.	§ 19 Abs. 1 EGStPO-E _____	15
a.	Inhalt _____	15
b.	Stellungnahme _____	15
c.	Begründung _____	16
2.	§ 19 Abs. 2 EGStPO-E _____	16
a.	Inhalt _____	16
b.	Stellungnahme _____	17
c.	Begründung _____	17
IV.	Erfahrungen aus anderen Anwendungsgebieten und Ländern _____	17
1.	Parlamentsstenografie _____	17
2.	Internationaler Strafgerichtshof _____	18
3.	Beispiel: Österreich _____	18
4.	Beispiel: Spanien _____	19

I. Entwurf

Die Strafprozessordnung (StPO) sieht zur Dokumentation der Hauptverhandlung eine schriftliche Protokollierung der Hauptverhandlung durch ein Hauptverhandlungsprotokoll vor (vgl. §§ 271 ff. StPO). In den erstinstanzlichen Hauptverhandlungen in Strafsachen vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten werden dabei nur die wesentlichen Förmlichkeiten festgehalten, um deren Beachtung in der Revisionsinstanz überprüfen zu können (sog. Formalprotokoll). Nur ausnahmsweise werden einzelne Vorgänge oder eine gesamte Aussage wörtlich in das Protokoll aufgenommen (§ 273 Abs. 3 StPO).

Regelmäßig werde damit der Inhalt der Hauptverhandlung im Protokoll – anders als bei den Amtsgerichten, bei denen die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufgenommen werden (§ 273 Abs. 2 S. 1 StPO) – nicht festgehalten. Den Verfahrensbeteiligten stehe damit derzeit keine objektive, zuverlässige Dokumentation des Inhalts der Hauptverhandlung zu Verfügung. Sie müssten sich als Gedächtnisstütze jeweils eigene Notizen zum Inhalt der Hauptverhandlung machen. Das habe zur Folge, dass sich die Verfahrensbeteiligten nicht immer vollumfänglich auf das Geschehen in der Hauptverhandlung konzentrieren können. Auch könnten Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der Hauptverhandlung entstehen, da die jeweiligen Mitschriften nicht erschöpfend sein könnten und subjektiv geprägt seien.

Das Fehlen einer Inhaltsdokumentation bekomme vor dem Hintergrund, dass strafgerichtliche Hauptverhandlungen heute im Schnitt deutlich länger dauerten als in der Vergangenheit und auch sogenannte Umfangsverfahren an den Landgerichten und Oberlandesgerichten keine Seltenheit mehr darstellten, weiteres Gewicht. Denn die Erinnerung der Verfahrensbeteiligten an die Einzelheiten des Hauptverhandlungsgeschehens verblasse mit der Zeit naturgemäß zunehmend.³

Es soll daher eine gesetzliche Grundlage für eine digitale Inhaltsdokumentation der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten geschaffen und ausgestaltet werden. Die Verhandlung soll in Bild und Ton aufgezeichnet und die Tonaufzeichnung mittels einer Transkriptionssoftware automatisiert in ein Textdokument übertragen werden.

³ S. 1 Ref-E DokHVG.

In einem ersten Schritt soll die Umsetzung bei den Oberlandesgerichten, die in Organierte Staatschutzverfahren in der Zuständigkeit des Bundes führen, erfolgen. Hierfür könne der Bund gemeinsam mit den Ländern eine Referenzimplementierung entwickeln.

Die digitale Inhaltsdokumentation soll neben das Hauptverhandlungsprotokoll treten. Sie soll auch mit Blick auf das Revisionsverfahren keine unmittelbaren prozessualen Wirkungen entfalten. Ihre Hauptfunktion soll darin bestehen, den Verfahrensbeteiligten ein verlässliches, objektives und einheitliches Hilfsmittel für die Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehens zur Verfügung zu stellen. Darauf, technische und organisatorische Vorgaben im Detail zu machen, verzichte der Gesetzentwurf bewusst. Dies sei nicht Aufgabe einer Verfahrensordnung. Die Länder sollen zudem bei der Umsetzung nicht zu sehr eingeschränkt werden. Für sie soll außerdem, um eine schrittweise Einführung der neuen Regelungen zu gewährleisten, bis zu der bundesweit verbindlichen Einführung zum 01.01.2030 die Möglichkeit vorgesehen werden, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt für die Einführung der Inhaltsdokumentation zu bestimmen und diese zunächst auf einzelne Gerichte oder Spruchkörper zu begrenzen. Einer aufgrund der Bild-Ton-Aufzeichnung bestehenden Gefährdung der Persönlichkeitsrechte der dokumentierten Personen soll – insbesondere zum Schutz vor einer Veröffentlichung und Verbreitung der Aufzeichnungen – durch verfahrensrechtliche und materiell-strafrechtliche Regelungen begegnet werden. Die Pflicht zur persönlichkeitschonenden Aufzeichnung lasse dabei auch technische Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Verfahrensbeteiligter etwa bei der Wahl der Aufnahmeperspektive oder durch Verpixeln zu.⁴

Zu ausgewählten Schwerpunkten des Entwurfs wird die nachstehende Stellungnahme abgegeben:

⁴ S. 1 und 2 Ref-E DokHVG.

II. Stellungnahme zu einzelnen Normen des Entwurfs

1. § 273 Abs. 2 StPO-E

a. Inhalt

Die Hauptverhandlung soll auch dann fortgesetzt werden, wenn die Aufzeichnung oder die Transkription wegen einer vorübergehenden technischen Störung nicht möglich oder fehlerhaft ist.

Dem – wie der Referentenentwurf betont – insb. in Haftsachen besonders wichtigen Beschleunigungsgrundsatz soll der Vorrang ggü. der durchgehenden Dokumentation der Hauptverhandlung eingeräumt werden. Deshalb soll das Tatgericht nicht an der Fortsetzung der Hauptverhandlung gehindert bzw. zu einer Wiederholung von Teilen der Hauptverhandlung gezwungen sein. Da geplant ist, neben der audiovisuellen Aufzeichnung bzw. Transkription weiterhin ein Formalprotokoll beizubehalten, sei auch weiterhin gewährleistet, dass die wesentlichen Förmlichkeiten dokumentiert würden.

b. Stellungnahme

Wünschenswert aus Sicht des Deutsche Strafverteidiger e.V. wäre eine zusätzliche Konkretisierung und ggf. die Einfügung eines Einwilligungsvorbehalts zugunsten des Angeklagten.

c. Begründung

Der Entwurf schließt sich mit seiner Priorisierung des Beschleunigungsgrundsatzes ggü. der durchgehenden Dokumentation der Hauptverhandlung dem im Bericht der Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung unterbreiteten Vorschlag an.⁵ Folglich herrschte während der Dauer der technischen Störung wieder der Zustand von vor Einführung der audiovisuellen Aufzeichnungen (nur Protokollierung der wesentlichen Förmlichkeiten).

⁵ Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, S. 16, 46 f. – abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.html.

Im sog. Alternativentwurf war dagegen dafür plädiert worden, in Fällen technischer Störungen die Hauptverhandlung zu unterbrechen.⁶ Da er aber zugleich kein Fortbestehen des Formalprotokolls vorgesehen hatte, weshalb im Fall technischer Störungen der audio-visuellen Dokumentation überhaupt keine Dokumentation mehr stattfände, lag es nahe, die Güterabwägung anders zu treffen als der Referentenentwurf.

Zielführend erscheint, dass der unbestimmte Begriff „vorübergehend“ im Sinne einer zeitlichen Obergrenze eingegrenzt wird, ggf. im Verhältnis zu den avisierten Hauptverhandlungstagen. Denn andernfalls wäre auch eine mehrere oder fast sämtliche Hauptverhandlungstage anhaltende technische Störung im Sinne des Referentenentwurfs noch „vorübergehend“, sofern die erforderliche Aufzeichnungs- und Transkriptionstechnik vorhanden ist.

Weiterhin erscheint es erwägenswert, die Fortsetzung der Hauptverhandlung trotz technischer Störungen und daher vorübergehenden Ausbleibens der Dokumentation von der Zustimmung des Angeklagten abhängig zu machen. Denn das strafprozessuale Beschleunigungsgebot dient nach dem *BVerfG* zwar auch dem Interesse der Allgemeinheit an einer raschen Wahrheitsermittlung und an einer damit verbundenen schnellen Reaktion auf mögliche Straftaten.⁷ Als noch wichtiger dürfte jedoch der Schutz des Angeklagten zu werten sein, der davor bewahrt werden soll, länger als unbedingt nötig den Belastungen einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt zu sein und das Damoklesschwert einer strafrechtlichen Verurteilung über sich schweben zu haben. Diesem Interesse ließe sich durch einen Einwilligungsvorbehalt Rechnung tragen (*volenti non fit iniuria*).

2. § 273 Abs. 4 StPO-E

a. Inhalt

Nach § 273 Abs. 4 S. 1 StPO-E sind die (Original-)Aufzeichnungen zu löschen, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist (das Transkript hingegen bleibt bis zum Ablauf der Aktenaufbewahrungsfrist in der Akte). Die Löschung ist gemäß § 273 Abs. 4 S. 2 StPO-E aktenkundig zu

⁶ AK deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer, Alternativ-Entwurf Audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung (nachfolgend auch: „AE-ADH“), Baden-Baden 2022, S. 39 f. – abrufbar unter: https://pure.mpg.de/rest/items/item_3456042/component/file_3456043/content.

⁷ *BVerfG* NJW 2009, 1469 (Rn. 73).

machen. Nach § 273 Abs. 4 S. 3 StPO-E kann der Vorsitzende die Speicherung bis zum Ende der Aktenaufbewahrungsfrist anordnen, wenn die Nutzung in einem anderen Verfahren zu erwarten ist. Dies soll, wie sich auch aus § 273 Abs. 5 StPO-E ergibt, nicht nur Strafverfahren, sondern auch andere behördliche und gerichtliche Verfahren betreffen.

Die grundsätzliche Löschung mit Rechtskraft oder anderweitiger Verfahrensbeendigung wird mit dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten begründet. Die in § 273 Abs. 4 S. 3 StPO-E vorgesehene Ermessensvorschrift wird mit im Einzelfall überwiegenden gegenläufigen Gesichtspunkten (übergeordnete Interessen an der Verwertung der Aufzeichnungen im Rahmen anderer Verfahren) begründet.

b. Stellungnahme

Wünschenswert aus Sicht des Deutsche Strafverteidiger e.V. wäre eine Orientierung von § 273 Abs. 4 S. 1 StPO-E an der Aktenaufbewahrungsfrist und eine Ausgestaltung von § 273 Abs. 4 S. 3 StPO-E als Soll-Vorschrift.

c. Begründung

Der Gesetzesentwurf gibt im Grundsatz dem Persönlichkeitsrecht der von den Aufzeichnungen Betroffenen den Vorrang vor dem Interesse an einer Speicherung, die über das für das jeweilige Verfahren Erforderliche hinausgeht.

Der sog. Alternativentwurf hatte sich demgegenüber gegen eine Löschung mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ausgesprochen und dies mit unbefristet möglichen Wiederaufnahmeanträgen begründet.⁸ Um deren Voraussetzungen – insbesondere die Novität der Beweismittel – zu beweisen, bedürfe es der Aufzeichnungen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass der sog. Alternativentwurf keine zusätzliche Transkription der Tonaufzeichnungen vorsieht. Dass eine solche nach dem Referentenentwurf ein erst nach Ablauf der Aktenaufbewahrungsfrist zu löschender Bestandteil der Akten werden soll, kommt dem Beweisinteresse für ein etwaiges Wiederaufnahmeverfahren entgegen.

⁸ AE-ADH, a.a.O., S. 36 f.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass das Transkript fehleranfällig ist und der Referentenentwurf diesbezüglich keinerlei weitere Kontrollen vorsieht, weshalb trotz der Transkription ein Interesse an einer längeren Aufbewahrung der Aufzeichnungen zum Zwecke eines Wiederaufnahmeverfahrens bestehen kann. Ein derartiges Interesse erkennt grds. auch der Referentenentwurf an, wenn er es zumindest in das Ermessen des Vorsitzenden stellt, eine längere Speicherung anzuordnen, sofern die Nutzung in einem anderen Verfahren zu erwarten ist. Denn ginge man davon aus, dass auch in Bezug auf die im Entwurf genannten Beispiele des Nachweises einer Falschaussage etc. der Nachweis allein durch das Transkript geleistet werden könnte, bedürfte es einer weiteren Speicherung der Aufzeichnungen nicht.

Daher erscheint der als Ermessensvorschrift zu verstehende § 273 Abs. 4 S. 3 StPO-E nicht ausreichend geeignet, das Beweisinteresse im Kontext eines Wiederaufnahmeverfahrens zu schützen, denn dafür müsste ein solches ja „zu erwarten“ sein. Dies führt zu der Frage, wann dies (nicht) der Fall sein soll.

Überhaupt scheint fraglich, wie die Voraussetzungen einer „zu erwartenden“ Verwendung in einem anderen Verfahren zu verstehen sind. Die tatsächlichen Voraussetzungen einer solchen Prognose müssten bereits vor Rechtskraft der Entscheidung gegeben sein, da die Aufzeichnungen andernfalls gelöscht würden. In Betracht kommen also insbesondere Fälle, in denen noch während des laufenden Verfahrens ein neues Ermittlungsverfahren (z. B. wegen Falschaussage ö. Ä.) eingeleitet oder, da ja auch nicht strafrechtliche Verfahren erfasst werden, bereits vor Rechtskraft ein anderes behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig wird.

Fraglich bleibt schließlich, wann der Vorsitzende trotz einer zu erwartenden Nutzung in einem anderen Verfahren von einer weiteren Speicherung absehen dürfen können soll. Sofern der Gesetzgeber an dieser Stelle ein intendiertes Ermessen vor Augen hat, wäre die explizite Fassung als Soll-Vorschrift angemessener. Nach alledem scheint es vorzugswürdig, die obligatorische Löschung nach Rechtskraft zu streichen und sich stattdessen insgesamt an der Aktenaufbewahrungsfrist zu orientieren. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dürften jedenfalls nicht zu einer schnelleren Löschung zwingen, zumal sich der mit der bloßen Aufbewahrung verbundene Eingriff in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG in Grenzen halten dürfte.

3. § 273 Abs. 8 StPO-E

a. Inhalt

Der Referentenentwurf untersagt der Verteidigung⁹ nach § 273 Abs. 8 StPO-E, die ihr zur Verfügung gestellten Aufzeichnungen der Hauptverhandlung dem Angeklagten¹⁰ zu überlassen.¹¹ Erlaubt bliebe demgegenüber lediglich, die Aufzeichnungen dem Angeklagten vorzuführen.¹²

Dem Weitergabeverbot wird Nachdruck verliehen durch die strafrechtliche Bewehrung in § 353d Nr. 4 StGB-E, wonach sich strafbar macht, wer eine solche Aufzeichnung verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.¹³ Begründet wird das strafbewehrte Verbreitungs- bzw. Veröffentlichungsverbot mit dem präventiven Schutz der Persönlichkeitsrechte der Aufgezeichneten¹⁴ sowie der zu schützenden Unbefangenheit von Verfahrensbeteiligten, da diese Rechtsgüter durch die Verbreitung oder Veröffentlichung einer Bild-Ton-Aufzeichnung beeinträchtigt werden könnten.¹⁵

b. Stellungnahme

Die Vorschrift des § 273 Abs. 8 StPO-E ist aus Sicht des Deutsche Strafverteidiger e.V. auf ihre Erforderlichkeit und Wirksamkeit hin zu evaluieren, soweit Aufzeichnungen betroffen sind. Soweit der Weitergabe der Transkripte – nach dem Wortlaut der Norm – nichts im Wege steht, ist diese aus Sicht des Deutsche Strafverteidiger e.V. im Übrigen zu begrüßen.

⁹ Entsprechendes gilt für die anwaltliche Vertretung von Verletzten, deren Erben oder eines „anderen“ im Sinne des § 403 S. 2 StPO.

¹⁰ Soweit die maskuline Form Verwendung findet, ist sie im Sinne des generischen Maskulinums geschlechtsneutral zu verstehen.

¹¹ Parallel zu § 58a Abs. 2 S. 4 StPO, der der Verteidigung untersagt, an den Angeklagten Kopien von audiovisuellen Aufzeichnungen aus dem Ermittlungsverfahren oder Tonaufzeichnungen nach § 273 Abs. 2 S. 2 StPO weiterzugeben.

¹² S. 24 Ref-E DokHVG.

¹³ S. 27 f. Ref-E DokHVG.

¹⁴ Wobei die Aufzeichnung der Verfahrensbeteiligten ohnehin bereits nach § 273 Abs. 1 StPO-E möglichst „persönlichkeitsrechtsschonend“ zu erfolgen hat.

¹⁵ S. 2, 12, 23 f., 27 f. Ref-E DokHVG.

c. Begründung

Die gesetzgeberische Intention, das – wenn auch abstrakte – Risiko einer unbefugten Verbreitung der Aufzeichnungen zu minimieren, stellt ein nachvollziehbares Anliegen dar. Dieses darf jedoch nicht allein maßgeblich für die Ausgestaltung der Regelungen zur Verwendung der digitalen Dokumentation sein, soweit Beschuldigtenrechte unverhältnismäßig beschränkt würden. Verfassungsrechtlich ist vielmehr erforderlich, den Schutz der Persönlichkeitsrechte sowie der Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten mit dem Recht von Angeklagten auf eine faire Verfahrensgestaltung abzuwägen.¹⁶

Angeklagte und deren Angaben stellen nicht selten das einzige Mittel der Verteidigung dar, Sachverhaltsangaben von Belastungszeugen substantiiert entgegentreten zu können. Eine angemessene Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehens erfordert es grds., dass einem Angeklagten Kopien der Aufzeichnungen überlassen werden dürfen⁻¹⁷ oder zumindest deren Transkripte.

Es ist erwartbar unpraktikabel, zeitraubend und eine lebensferne Erwartung, dass der Verteidiger die Aufzeichnungen seinem Mandanten während eines Besprechungstermins vorführt und diese in Echtzeit erörtert werden können. Zur Gewährleistung einer effektiven Verteidigung muss es Angeklagten möglich sein, die Beweisaufnahme sorgfältig und effizient rekapitulieren zu können, um ihre Verteidiger anschließend auf die Diskrepanzen zwischen zeugenschaftlicher Bekundung und tatsächlichem Geschehensablauf hinweisen zu können⁻¹⁸ etwa in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen. Mit der Möglichkeit der Weitergabe des Transkripts wäre dem, trotz absehbarer Unzulänglichkeiten, ggf. Genüge getan.

4. § 274 Abs. 1 StPO-E

a. Inhalt

Der Referentenentwurf behält die Regelung zur formellen Beweiskraft bei. § 274 Abs. 1 StPO-E entspricht § 274 S. 1 StPO.

¹⁶ Am Recht auf ein faires Verfahren ist die gesamte Ausgestaltung des Strafverfahrens zu messen, vgl. nur *BVerfGE* 57, 250 (274 f.); 109, 13 (34); 122, 248 (271); 130, 1 (25).

¹⁷ Vgl. S. 56 f. AE-ADH.

¹⁸ Andernfalls würde wohl auch das Grundrecht der Gewährung rechtlichen Gehörs tangiert.

Dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 22.09.2022 nach soll die „alte“ Regelung erhalten bleiben. Diese ordne die formelle Beweiskraft des Protokolls der Hauptverhandlung an, um dem Revisionsgericht die Prüfung von Verfahrensrügen zu erleichtern und eine Rekonstruktion der Hauptverhandlung zu vermeiden.¹⁹

Daran solle auch die gesetzliche Neuregelung nichts ändern: durch die Beibehaltung der formellen Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls werde der Vorrang des Protokolls auch gegenüber der Aufzeichnung und dem Transkript statuiert; Aufzeichnung und Transkript soll kein Protokollcharakter zukommen – vielmehr sollen diese Hilfsmittel für das Verfahren in der Tatsacheninstanz sein und zur Überprüfung und Berichtigung des Protokolls herangezogen werden können.²⁰

Das Formalprotokoll sollen sie als Instrument zur Überprüfung des rechtsfehlerfreien Ablaufs der Hauptverhandlung indes nicht ersetzen, da es ihnen an der Konzentration auf die Beachtung der wesentlichen Förmlichkeiten und einer entsprechenden Selektion in der Information fehle.²¹

b. Stellungnahme

Aus Sicht des Deutsche Strafverteidiger e.V. soll dem Festhalten an der Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls grds. nicht entgegengetreten werden.

c. Begründung

Insofern bleibt es bei den bisherigen Regelungen und auch der gefestigten Rechtsprechung hierzu.

Konkret bedeutet es die Fortgeltung der positiven und der negativen Beweiskraft. Die im Protokoll beurkundeten wesentlichen Förmlichkeiten der Hauptverhandlung gelten also als geschehen, selbst wenn diese gar nicht

¹⁹ S. 25 Ref-E DokHVG.

²⁰ S. 25 Ref-E DokHVG.

²¹ S. 25 Ref-E DokHVG.

stattgefunden haben (positive Beweiskraft).²² Als nicht geschehen gilt, was nicht im Protokoll beurkundet ist (negative Beweiskraft).²³

Allerdings ist damit – insofern ist der Stellungnahme des Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer vom 30.01.2023 durchaus zuzustimmen – die Chance vertan, altbekannte Probleme, wie der Streit um die Frage, was als „wesentliche Förmlichkeit“ angesehen wird etc., zu beheben.²⁴ Indes stellt sich die Frage, ob durch eine vollständige Protokollierung alle Streitfragen aufgelöst werden. Dies kann bezweifelt werden.

Insofern ist der „kleinen Lösung“, welche in § 274 Abs. 1 StPO-E an der formellen Beweiskraft festhalten will, zuzustimmen.

Die Bedenken, welche der Arbeitskreis deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 30.01.2023, im Hinblick auf neue Streitfragen und die Folgen in Form umfangreicher „Nacharbeiten“ bei der Protokollerstellung sieht, wie beispielsweise die Bemängelung der Nichterteilung eines Hinweises²⁵, werden nicht geteilt. Zwar ist das Bestreben des Referentenentwurfs erkennbar, die Revisionsgerichte zu entlasten, was zwangsläufig bei derartigen nachträglichen Berichtigungsersuchen mit der Belastung der Tatgerichte einhergeht. Klar ist aber auch: in keinem der Szenarien ist bei einem „Mehr“ an Protokoll ein „Weniger“ an Arbeit zu erwarten. Diese Korrekturen bei den Tatgerichten zu belassen macht durchaus Sinn: die erkennenden Richter werden sich leichter in das Transkript einarbeiten können, als dies die Revisionsinstanz tun kann und möglicherweise wird.

Im Hinblick auf die Gefahr, dass entgegen dem Transkript eine Korrektur verweigert wird, ist aus Sicht des Deutsche Strafverteidiger e.V. den Gerichten durchaus Vertrauen entgegenzubringen.

²² Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, 65. Aufl. 2022, § 274, Rn. 13 mit Verweis auf *BGH* JR 1961, 508.

²³ Meyer-Goßner/*Schmitt*, a.a.O., Rn. 14 mit Verweis auf *BGHSt* 22, 278 (280) u.a.

²⁴ ADH, Stellungnahme zum Ref-E DokHVG vom 30.01.2023, S. 3.

²⁵ ADH, Stellungnahme zum Ref-E DokHVG vom 30.01.2023, S. 3.

5. § 274 Abs. 2 StPO-E

a. Inhalt

§ 274 Abs. 2 StPO-E statuiert eine Zulässigkeit der Berichtigung des Protokolls der Hauptverhandlung anhand der Aufzeichnung. Derartige – nachträgliche – Berichtigungen des Hauptverhandlungsprotokolls, also Änderungen des Inhalts nach Fertigstellung zur Beseitigung eines Fehlers bei der Protokollerstellung sind – so der Referentenentwurf – bereits heute zulässig.²⁶

Nach der Gesetzesänderung soll dann (auch?) die Aufzeichnung sowohl für die Erstellung als auch für die Kontrolle des Protokolls nach Fertigstellung zur Verfügung stehen. Die Berichtigungsmöglichkeit soll nun trotz des formellen Vorrangs des Protokolls vor der Aufzeichnung klarstellend statuiert werden.²⁷

Einer gesetzlichen Klarstellung dahingehend, dass die Aufzeichnung vor der Fertigstellung als Hilfsmittel zur Protokollerstellung bedürfe es ebenso wenig, wie eine Klarstellung, dass bei Fehlern im Transkript, die sich aus der automatisierten Übertragung ergeben können, anhand der Aufzeichnung berichtigt werden dürfen.²⁸

b. Stellungnahme

Es ist aus Sicht des Deutsche Strafverteidiger e.V. zu begrüßen, dass die Möglichkeit der Protokollberichtigung in das Gesetz aufgenommen werden soll.²⁹

c. Begründung

Dem Votum der Bundesrechtsanwaltskammer

„An dem Bestand eines nachgewiesenermaßen unrichtigen Protokolls besteht kein legitimes Interesse.“³⁰

ist vollumfänglich zuzustimmen.

²⁶ S. 25 Ref-E DokHVG.

²⁷ S. 25 Ref-E DokHVG.

²⁸ S. 25/26 Ref-E DokHVG.

²⁹ Ebenso BRAK, Stellungnahme 8/2023, S. 9.

³⁰ BRAK, Stellungnahme 9/2023, S. 8.

Entgegenzutreten ist dem Referentenentwurf allerdings im Hinblick auf die Ausführungen dahingehend, dass Fehler im Transkript anhand der Aufzeichnungen behoben werden dürfen. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist dies nicht als Option auszugestalten, sondern eine Korrektur hat zwingend zu erfolgen. Dem Referentenentwurf nach soll dem Transkript eben keine formelle Beweiskraft zugewiesen werden, es soll lediglich der Verschriftlichung der Aufzeichnung dienen.³¹ Damit ist es allerdings auch Referenz für etwaige Korrekturen im Protokoll – eine korrekte Grundlage für Protokolländerungen ist indes zwingend. Daher muss eine Korrektur des Transkripts auch „von Amts wegen“ erfolgen.

III. Überlegungen zur (zeitlichen) Umsetzung

1. § 19 Abs. 1 EGStPO-E

a. Inhalt

Der Vorschlag zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung sieht in § 19 Abs. 1 EGStPO-E vor, dass die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen können, dass Aufzeichnungen der Hauptverhandlung und Transkriptionen (§ 271 Abs. 2 StPO-E) erst ab einem in der Rechtsverordnung bezeichneten Zeitpunkt, der nicht nach dem 01.01.2030 liegen darf, und nur für die darin jeweils bestimmten Gerichte oder Spruchkörper erfolgen müssen. Für Aufzeichnungen der Hauptverhandlung und Transkriptionen in Verfahren, in denen ein Oberlandesgericht in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes zuständig ist, darf der in der Rechtsverordnung bezeichnete Zeitpunkt abweichend davon nicht nach dem 01.01.2026 liegen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.³²

b. Stellungnahme

Aus Sicht des Deutsche Strafverteidiger e.V. ist die Übergangszeit großzügig bemessen, was in Anbetracht der Herausforderungen in der Umsetzung angemessen sein kann.

³¹ S. 26 Ref-E DokHVG.

³² S. 8 Ref-E DokHVG.

c. **Begründung**

Die angedachte Umsetzungsfrist erscheint auf den ersten Blick sehr lang. Unter Berücksichtigung der – bis heute nicht final gelöst – Probleme mit der elektronischen Akte in Strafsachen erscheint dies noch hinnehmbar. Es ist in der Tat nachvollziehbar, dass die Länder einen hinreichenden zeitlichen Vorlauf zur Vorbereitung und Beschaffung von Hard- und Software benötigen, bevor die Aufzeichnungs- und Transkriptionstechnik flächendeckend zur Anwendung kommen kann.³³

Die schnellere Umsetzung bei den Oberlandesgerichten bis zum 01.01.2026 ist mit Blick auf den umfangmäßig geringeren Aufwand pragmatisch, zumal sich daraus weitere Praxiserfahrungen bis zur Umsetzung bei den Landgerichten spätestens zum 01.01.2030 ergeben werden.

Auch wenn grds. nicht zu erwarten ist, dass einzelne Länder oder Gerichte in der Umsetzung deutlich schneller sind als vorgegeben, erscheint der Hinweis darauf angebracht, dass eine Zersplitterung des Strafprozessrechts in einen gut dokumentierten Prozess im Bundesland A und einen nicht dokumentierten Prozess im Bundesland B nicht wünschenswert sein kann und – gefühlte oder auch tatsächliche – Fragen der Gleichheit aufwerfen kann. Es wäre mithin aus Sicht des Deutsche Strafverteidiger e.V. zu erwägen, ob und welche Möglichkeiten einer Dokumentation für die Zeit bis zum 01.01.2030 bestehen, mögen sie auch hinter den Anforderung des Referentenentwurfs (teilweise) zurückstehen.

2. **§ 19 Abs. 2 EGStPO-E**

a. **Inhalt**

Der Vorschlag zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung sieht in § 19 Abs. 1 EGStPO-E vor, dass die Verpflichtung zur Aufzeichnung und Transkription nach § 271 Abs. 2 StPO-E nicht bei Hauptverhandlungen besteht, die im Zeitpunkt des Eintritts der Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht bereits begonnen haben.³⁴

³³ S. 28 Ref-E DokHVG.

³⁴ S. 8 Ref-E DokHVG.

b. Stellungnahme

Aus Sicht des Deutsche Strafverteidiger e.V. wäre es wünschenswert, mit der Umsetzung jedenfalls zum jeweiligen Stichtag zu beginnen.

c. Begründung

Die Entwurfsbegründung, es solle verhindert werden, dass sich die Bedingungen für die Hauptverhandlung während ihres Laufs ändern,³⁵ trägt nicht. Denn mit dieser ausschließlichen Verbesserung der Dokumentation wird die Rechtstellung von Niemandem verschlechtert, der an dem Verfahren teilnimmt. Gerade unter Berücksichtigung der ohnehin sehr gestreckten Umsetzungsfrist und einer technischen Möglichkeit und zugleich Verpflichtung jedenfalls ab dem 01.01.2030 vor den Landgerichten bzw. dem 01.01.2026 vor den Oberlandesgerichten ist nicht ersichtlich, warum die Teilnehmer von zuvor begonnenen Hauptverhandlungen nicht in den Vorteil der zweifelsfrei qualitativ überlegenen Dokumentation – und sei es eben auch nur für Teile der Hauptverhandlung – kommen sollten.

IV. Erfahrungen aus anderen Anwendungsgebieten und Ländern

1. Parlamentsstenografie

Ein frühes Beispiel für den Einsatz von Parlamentsstenografie findet sich bei Marcus Tullius Tiro, der die Rede des römischen Politikers Marcus Tullius Cicero gegen den Verschwörer Catalina aufzeichnete. Bereits mit der ersten Einrichtung von Parlamenten in süddeutschen Monarchien am 26.05.1818 wurden deren Reden in den eigens dafür entwickelten Kurzschriften festgehalten. Mitte des neunzehnten Jahrhunderts wurden in allen deutschen Landtagen stenografische Dienste eingerichtet.

Im Deutschen Bundestag sind während der Plenarsitzungen 14 Turnusstenografen und 9 Revisoren im Einsatz. Deren Jahresgehalt liegt pro Person bei ca. 73.000 EUR brutto.³⁶ Dieser Aufwand würde nicht betrieben, wenn es genauso gut wäre, wenn

³⁵ S. 27 Ref-E DokHVG.

³⁶ www.gehalt.de.

sich jeder Zuhörer eigene Notizen macht. Inzwischen werden Sitzungen des Bundestags zusätzlich audiovisuell aufgezeichnet.³⁷

Es ist also bei Ereignissen von Bedeutung seit jeher anerkannt, dass eine Notwendigkeit zur wortgetreuen Dokumentation besteht. Wenn dies selbst für zahllose, politische Diskussionsbeiträge gilt, muss dies erst recht für eine Zeugenaussage gelten, die einen Angeklagten in Haft bringen kann.

2. Internationaler Strafgerichtshof

Zweifel an der technischen Durchführbarkeit der Aufzeichnung von strafrechtlichen Hauptverhandlungen lassen sich durch einen Blick auf die Homepage des Internationalen Strafgerichtshofes mit Sitz in Den Haag widerlegen.³⁸

Die deutschen Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte sollten Vertrauen darin haben, dass die Behörden des eigenen Landes sowie diejenigen zahlreicher anderer Länder mit wesensgleichen Strafprozessordnungen sowie Gerichtshöfe, die zuständig für Kriegsverbrechen sind, die audiovisuelle Aufzeichnung mit guten Gründen eingeführt haben. Das sie im Anschluss in keinem einzigen Land wieder abgeschafft wurde – trotz damit verbundener Kosten und Aufwände – beweist, dass ihre Leistungen überzeugend sind.

3. Beispiel: Österreich

In Österreich sind Ton- und Bildaufnahmen des Hauptverhandlungsgeschehens in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt. Dieser muss es anordnen, sofern er es zur Unterstützung der Erstellung des Hauptverhandlungsprotokolls für zweckmäßig erachtet, es besteht kein subjektives Recht darauf. Dies führt in der Praxis jedoch dazu, dass diese hochwertige Dokumentationsform eher die Ausnahme als die Regel ist. Es ist stets mühsam, sich auf neue Prozessabläufe einzustellen und sich mit unbekannter Technik zu befassen. Daher ist es richtig und wichtig, dass in Deutschland die audiovisuelle Dokumentation verpflichtend vorgeschrieben wird.

Der Weg des geringeren Widerstandes könnte sonst dazu verführen, im Gewohnten zu verharren. Prozessabläufe würden weiterhin im Nebel subjektiver Wahrnehmung und individueller Mitschrift verharren.

³⁷ www.bundestag.de.

³⁸ www.icc-cpi.int.

4. Beispiel: Spanien

Spanien war eines der ersten EU- Länder, welches die audiovisuelle Aufzeichnung der Hauptverhandlung einführte. Bereits im Jahr 2000 – also vor 23 Jahren – wurden Bild- und Tonaufnahmen für Zivilverfahren optional eingeführt.³⁹

Da sich die audiovisuelle Aufzeichnung bewährte – auch in puncto finanzieller Einsparungen – wurde sie in Spanien 2009 für alle Verfahrensarten verpflichtend eingeführt.⁴⁰

Das Beispiel Spanien ist deshalb so interessant, weil es drei Feststellungen in der Praxis belegt:

- *Erstens* ist die Video-Protokollierung ist langjährig erprobt, auch in Strafverfahren.
- *Zweitens* blieb eine – zuweilen auch in Deutschland befürchtete – Revisionsflut aus.
- *Drittens* hat sich die Sorge, die „neue“ oder gar eine „nicht verfügbare“ Technik könne die Verfahren verzögern, nicht bestätigt.⁴¹

* * *

Augsburg / Frankfurt a.M. / Mainz / München / Würzburg

d. 17.02.2023

³⁹ [Strafgerichtssaal 4.0: Mehr Qualität im Gerichtssaal – dank Video-Protokollen - Fujitsu Datacenter \(computerwoche.de\).](#)

⁴⁰ [Strafgerichtssaal 4.0: Mehr Qualität im Gerichtssaal – dank Video-Protokollen - Fujitsu Datacenter \(computerwoche.de\).](#)

⁴¹ [Strafgerichtssaal 4.0: Mehr Qualität im Gerichtssaal – dank Video-Protokollen - Fujitsu Datacenter \(computerwoche.de\).](#)